Erscheint Mittwochs. Red.-Schluß: Sonntag.

Vierteljährl. Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4 mm² Nonpareillezeile (Mahlmaß) 0,40 Goldmark. Stellenanz. Angaben die Zeile.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Troßlich, Nürnberg. Fernsp.-Anschl. 488. Verlag u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1,1. Zahlungen: Postscheckkonto: 23989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 9 — Nürnberg, den 24. Februar 1926 — 40. Jahrgang

Die Kampffront befestigen!

Zum Ende des Reichstarifvertrages.

Die Schuhfabrikanten möchten die Arbeitsbedingungen verschlechtern. Verschiedene denken sogar daran, den Lohn abzubauen. Ein Teil unserer „Brotherren" bekennt das ganz offen und hat schon trotz Tarifes seine Absicht in die Tat umzusetzen versucht. Dem Gewerbe soll damit geholfen werden, die Betriebe seien sonst nicht mehr konkurrenzfähig, so heißt es, und es soll wirklich Leute geben, die das Gerede glauben. Wir sind wieder einmal so weit, wie in der Inflationszeit; die Unternehmer verlangen von den Arbeitern, daß sie die deutsche Wirtschaft gesund hungern sollen.

Der Anfang und das Ende der Wirtschaftspolitik der Unternehmer besteht in dem Verlangen auf Abbau der Löhne, Heraufsetzung der Arbeitszeit, Befreiung von den „Fesseln" der Tarifverträge und andere schöne Dinge, die die Lebenslage der Arbeiter verschlechtern würden und sollen.

Die Fabrikantenverbände lehnen Tarifverhandlungen ab. Sie kündigten den nun seit acht Jahren bestehenden Reichstarif. Sie hatten Abänderungsvorschläge eingereicht. Ja, sie hatten uns bereits die gedruckte Vorlage zugehen lassen, die als Verhandlungsgrundlage dienen sollte. Im letzten Augenblick lehnen sie aber selbst die vorgesehene Aussprache ab. Damit haben die Fabrikantenorganisationen sich mit dem schweren Vorwurf belastet, den Weg für Aufrechterhaltung des Friedens im Gewerbe ausgeschlagen zu haben!

Die Fabrikantenorganisationen ließen sich von denjenigen in ihren Reihen treiben, die da glauben, jetzt sei ihre Zeit gekommen, um sich in jeder Beziehung an den Arbeitern schadlos zu halten. Man sagt, die Arbeitnehmer hätten eine Rücksichtnahme auf die schlechte wirtschaftliche Lage vermissen lassen. An die miserable Lage der Arbeiterschaft, die den Fabrikanten aus ihren Lohnlisten sehr gut ersichtlich ist, denkt anscheinend niemand. Man sieht nicht die große Not und das Elend der Schuhgarbeiterschaft, die durch Kurzarbeitsperioden schon jahrelang ins Unerträgliche gewachsen ist. Man will es nicht gelten lassen, daß bei den Löhnen der Schuharbeiter im Verhältnis zu anderen Berufen schon längst Abstriche vorgenommen sind. Man will die traurige Lage der Arbeiter nicht begreifen. Man betrachtet die Schuharbeiter als Menschen zweiter Klasse. Keinem der Herren kommt wohl der Gedanke, daß durch weitere Beschneidung der Subsistenzmittel es zur Unmöglichkeit gemacht wird, dem Gewerbe einen schaffenskräftigen Arbeiterstamm zu erhalten.

Das Verhalten der Schuhfabrikantenverbände unterstützt die zurückgebliebensten Unternehmer, die da glauben müssen, mit Hilfe von Hungerlöhnen auf dem Warenmarkte mit Schmutzkonkurrenz auftreten zu können. Wie weit soll der Lohndruck noch getrieben werden? Menschliche Vernunft sollte doch jedem sagen, daß die Arbeit ihres Lohnes wert ist, und daß es in der Entlohnung auch eine Grenze nach unten geben muß. Man zahlt die Lederpreise, wie sie der Ledermarkt mit sich bringt. Aber eine Lohngrenze für den Arbeiter möchte man nicht anerkennen, obschon jeder Fabrikant sehr gut weiß, daß der Lohnanteil am Fertigprodukt sehr gut den Vergleich mit der Vorkriegszeit aushalten kann. Der Lohn ist für die Höhe der Produktionskosten erst an letzter Stelle entscheidend. Desweiteren kann durch noch so starken Lohndruck eine radikale Senkung der Preise nie herbeigeführt werden. Wir sind auch überzeugt, daß manches Unternehmen jedenfalls an anderer Stelle besser sparen könnte, anstatt mit Drückerei bei den Löhnen anzusetzen.

Wir kennen unsere Unternehmer. Wie oft haben sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Betriebe in kurzer Zeit zum Erliegen kommen werden und immer ist es ihnen besser gegangen. In der Zeit der Papiergeldschaffer wollten sie fast verzagen und sofort zugrunde gehen, wenn sie den Forderungen der Arbeiterschaft nachgeben sollten. Sie sind nicht zugrunde gegangen: wesentlich haben sie damals die Situation ausgenutzt, man denke nur an die lächerlich niedrige Festsetzung der Tariflöhne Ende 1923 bei der Einführung der Zestimark. Und nun soll die Arbeiterschaft wiederum und noch mehr gedrückt werden.

Die Fabrikantenorganisation hielt es für angemessen, neben sonstigen Verschlechterungsvorschlägen eine Herabsetzung der Lohne der Frauen von 75 auf 65 Prozent der Männerlöhne vorzuschlagen. Dabei steht fest, daß in den wichgebenden Konkurrenzstaaten, z. B. England, die Frauenlöhne schon bisher bedeutend näher an die Männerlöhne herankamen, als bei uns. Die deutschen Löhne kamen überhaupt nicht an die Lohne der wichtigsten Konkurrenzländer heran. Der Hinweis auf das Ausland soll nur die wahre Absicht der Fabrikanten verdecken, die auf rücksichtslose Ausnutzung der „Konjunktur" gerichtet ist. Werden die Herren Fabrikanten wohl die Absicht erwogen haben, die Einschränkung sozialer Vergünstigungen durch eine entsprechende Lohnaufbesserung weit zu machen?? Zu der Bemängelung der Gegenvorschläge der Arbeiter ist schließlich zu sagen, daß dieselben für jeden, der Bescheid weiß, nichts anderes bezweckten, als der Durchlöcherung des Tarifgedankens Einhalt zu gebieten.

Das Verhalten der Unternehmer hat an allen Orten die Schuhfabrikarbeiter mobil gemacht. Von überall wurden aufbesuchte Versammlungen gemeldet. Aus fast allen Zahlstellen wurden wir mit Entrüstungskundgebungen über die Verschlechterungsabsichten förmlich überschüttet. Die Zumutung der Fabrikanten an die Arbeiter, in schlechten Zeiten einen miserablen Tarif einzugehen, um dann in einer besseren Geschäftszeit der Betrogene zu sein, hat begreifliche Empörung ausgelöst.

Durch das brüske Verhalten der Unternehmer ist der Arbeiterschaft nun vollends der Fehdehandschuh hingeworfen worden. Die Fabrikanten benutzen für ihre Herausforderung eine ihnen günstige Zeit. Mit dem Tarifablauf glauben sich die Unternehmer die Bahn frei gemacht zu haben, der Arbeiterschaft alles bieten zu können. Die Organisation der Arbeiterschaft muß beweisen, daß sie sich darin doch etwas getäuscht haben.

Für die Arbeiterschaft der Schuhindustrie heißt es jetzt, die Situation klar zu erfassen und auf dem Posten zu sein. Wir müssen uns klar sein, daß wir uns nie auf andere verlassen können. Wir müssen selbst stark genug sein, um unsere Forderungen zu ergänzen und unberechtigte Anträge der Unternehmer abzuwehren.

Es ist gewiß hart, daß die Kollegenschaft in der Zeit geschäftlichen Niedergangs diesen Kämpfen ausgesetzt ist. Aber jeder wehrt sich seiner Haut. Die Kämpfe müssen aufgenommen und durchgeführt werden. Mit dem richtigen kollegialen Zusammenhalt wird die Kollegenschaft dem Unternehmertum die Spitze bieten. Die Schuhmacherbewegung steht nicht das erstemal in ernster Situation. Schon oft hat sie bewiesen, daß es bei festem organisatorischem Zusammenhalt der Kollegen auch in solchen Zeiten gelungen ist, die Absichten rigoroser Unternehmer zunichte zu machen. Vor uns liegt auch wieder eine andere Zeit. Man darf annehmen, daß es auch noch Arbeitgeber gibt, bei denen das soziale Verständnis noch nicht geschwunden ist. Diejenigen Unternehmer, die jetzt glauben, mit der Arbeiterschaft nach Belieben umspringen zu können, werden auch für die Folgezeit nicht in Vergessenheit geraten.

Das nächste, was zu tun ist, ist, überall in Versammlungen sich eingehend mit der neuen Situation zu beschäftigen. Gut organisiert sind wir. Der feste Wille zur Abwehr der Verschlechterungen ist überall vorhanden. Jedoch gilt es nun, die richtige erfolgversprechende Taktik einzuschlagen. Selbstverständlich müssen die organisatorischen Kräfte an den Punkten angesetzt werden, wo ein Erfolg in Aussicht steht.

Mit dem Ablauf des Tarifvertrages ist eine Waffenstillstandsperiode herum. Da gilt es nun, die Kräfte für den Kampf neu zu formieren. Reformierung der organisatorischen Kräfte heißt aber nicht planloses Loschlagen. Ein Kampf darf nur aufgenommen werden unter reiflicher Ueberlegung der anzuwendenden Mittel, die auch Aussicht haben, einen Erfolg zu zeitigen. Mit Maßnahmen, die der Unternehmer nicht spürt, treffen wir ihn nicht und erreichen wir nichts.

Wir müssen uns wieder schulen im offenen Kampfe mit dem Unternehmertum. Dazu gehört vor allem ein fester Zusammenhalt der Betriebsbelegschaft. Der einzelne darf nicht gegen die Interessen der Gesamtheit handeln. Die Gesamtheit muß für jeden einzelnen eintreten. Einer für alle und alle für Einen! Lohnfragen und Arbeitszeitfragen sind Tinge, die allgemein zu regeln sind. Daran muß jede Betriebsdelegiertschaft festhalten. Jeder Differenzfall im Betrieb muß zur Sache der Allgemeinheit gemacht werden. Jeder Versuch des Unternehmers auf Einzelabmachungen oder gar Versuche, die Einzelarbeiter zu gewissen Unterschriften zu bewegen, müssen zurückgewiesen werden. Jedes Vorgehen des Unternehmers ist zum Gegenstand einer Beratung der Belegschaft zu machen. Was von der Gesamtheit beschlossen wird, muß allein maßgebend sein.

Verbandsmitglieder! Beseitigt überall eure Reihen! Nehmt auch die Wahlen der Betriebsräte vor, deren Vorhandensein eine wichtige Position in unserem Kampfe bedeutet. Haltet fest daran, Verschlechterungen mit aller Entschiedenheit abzuwehren. Hebt Solidarität und haltet Disziplin! Vor allem unternehmt nichts, ohne den Rat der örtlichen Verbandsleitung einzuholen. Bei Differenzfällen ernster Art ist die Bezirksleitung und der Hauptvorstand zu benachrichtigen.

Kollegen und Kolleginnen! Es gibt Fabrikanten, die die Rechte der Arbeiterschaft über den Haufen werfen möchten. Das wird ihnen nicht gelingen, wenn die Arbeiter geschlossen ihren Führern folgen. Das geschlossene Auftreten der Arbeiterschaft in jedem Falle muß den Unternehmern zeigen, daß die Organisation eine Macht ist, mit der sie zu rechnen haben.

Stehen alle Kollegen und Kolleginnen pflichtbewußt und tatbereit zusammen, dann wird uns unser Recht werden, und wir können aus eigener Kraft unsere Arbeits- und Lohnverhältnisse so gestalten, wie es im Hinblick auf unsere Lebenslage notwendig ist.

Verbandstag in Frankfurt a. M. 1926.

Wie im „Schuhmacher" Nr. 6 bereits bekanntgegeben, findet der

21. ordentliche Verbandstag

in Frankfurt a. M. im „Volksbildungsheim", am Eschenheimer Tor statt, und zwar beginnend am Montag, 21. Juni, vormittags 9 Uhr.

Die provisorische Tagesordnung lautet:

1. Wahl des Bureaus und der verschiedenen Kommissionen.
2. Bericht des Vorstandes, des Ausschusses und der Redaktion.
3. „Die Arbeitsgerichtsgesetzvorlage" (Referent: G. Aufhäuser, Vorsitzender des Afa-Bundes und M. d. R.).
4. „Die wirtschaftliche Lage" (Referent: Kollege J. Simon).
5. Statutenberatung.
6. Sonstige Anträge.
7. Wahl des Vorstandes, des Redakteurs und des Ausschusses.

Vom Nähpfriemen zur Schuhmacher-Nähmaschine.

Von Th. Wolff, Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

(3. Fortsetzung.)

Seit den siebziger und achtziger Jahren gelangten dann die verschiedenen Systeme von Nähmaschinen, wie die von Singer, Wheeler Wilson, ebenso auch die deutschen Nähmaschinen, allgemein in der Schuhindustrie für das Steppen der Schuhoberteile zur Verwendung, und mechanisch angetriebene Maschinen dieser Art besetzten in den Schuhfabriken die gesamte Näharbeit am Schuhoberteil, wie es ja auch heute noch der Fall ist. Eine Spezialmaschine für das Nähen von Schuhoberteilen war eine in den siebziger Jahren auf den Markt gebrachte Nähmaschine von Mansfeld, bei der der Nadelfaden durch einen hin- und hergehenden Greifer um ein ruhendes Langschiffchen herumgezogen war. Diese Maschine zeichnete sich durch ihre Einfachheit und Bequemlichkeit für das Nähen von Schuhen aus und war auch zur Herstellung der Hinternähte von Langschäften geeignet.

Für das Nähen der Schuhoberteile bedurfte die Nähmaschine also kaum einer wesentlichen Aenderung, da diese Näharbeit in ganz ähnlicher Weise wie das Nähen gewebten Stoffes erfolgt. Ganz anderes jedoch gestaltete sich die Sache, als man versuchte, auch diejenige Näharbeit des Schuhmachers, die der Verbindung der Sohle mit dem Schuhoberteil, also die sogenannte Bodenarbeit, auf mechanischem Wege auszuführen. Für diese äußerst schwierige Arbeit erwies sich die Nähmaschine in ihrer allgemeinen Form als völlig ungeeignet. Wohl aber war durch die Nähmaschine der Gedanke, auch diese Näharbeit bei der Schuhfertigung mechanisch auszuführen, angeregt, und so finden wir, denn bald nach dem ersten Erscheinen der Nähmaschine überhaupt auch Erfinder an der Arbeit, der Nähmaschine diejenige Form zu geben, die sie auch für die Ausführung jener schwierigen und undankbaren Näharbeit bei der Schuhverfertigung geeignet machen sollte. Dazu bedurfte es freilich eines wesentlich anderen Konstruktion, der Erfindung und Anwendung anderer maschineller Organe sowie überhaupt einer ganz anderen Arbeitsweise, als die gewöhnliche Nähmaschine aufweist.

Es sind bei der Bodenarbeit bekanntlich drei verschiedene Arten von Näharbeit zu unterscheiden, nämlich 1. das Durchnähen, durch welches Brandsohle, Oberleder und Laufsohle bei den hiernach so genannten durchgenähten Schuhen verbunden werden; 2. das Einstechen (Randannähen) bei den randgenähten Schuhen zum Annähen des Rahmens an das Oberleder; 3. das Doppeln, ebenfalls beim randgenähten Schuh, durch welches die Laufsohle mit dem Rahmen verbunden wird. Es stellte sich sehr bald heraus, daß es unmöglich war, eine Nähmaschine herzustellen, die diese drei ganz verschiedenen Arten von Nähten auszuführen imstande war, vielmehr mußte für jede dieser verschiedenen Näharbeiten eine eigene Nähmaschine erfunden werden. Aus der Lösung dieses Problems gingen im Laufe der Zeit die drei verschiedenen Arten von Schuhmacher-Nähmaschinen, die für die Bodenarbeit bestimmt sind, hervor, die Durchnähmaschine, die Einstech- und Wendemaschinen und die Doppelmaschine. Jede dieser drei Maschinen weist einen besonderen Erfindungsgang auf. Die schwierigste der genannten drei Arten von Näharbeiten bei der Schuhverfertigung ist das Durchnähen, denn es handelt sich hierbei um die Herstellung einer im Innern des Schuhes liegenden Naht. Dennoch wurde gerade die Durchnäh-Maschine zuerst erfunden, oder vielleicht gerade dieser Schwierigkeiten wegen, weil gerade diese schwierige und zeitraubende Arbeit am meisten nach mechanischer Ausführung verlangte. Auch diese Maschine wurde in Amerika erfunden, wo Lyman Reb Blake aus South Abington in Massachusetts im Jahre 1859 zum ersten Male mit einer derartigen Maschine, die Anspruch auf Verwendbarkeit erheben konnte, an die Oeffentlichkeit trat. Blakes Maschine war eine Kettenstichmaschine, die ungefähr in der Art wie die frühere Nähmaschine von Thimmonier arbeitete, ohne daß jedoch Blake von dieser Maschine Kenntnis gehabt hätte. Der wichtigste Teil der Maschine von Blake war das Horn, eine Art hohler Säule nach Art des Hornes bei den heutigen Holzangelmaschinen. Nachdem der Schuh aufgewickt, eingebunden und aufgesteckt war, wurde er über das Horn gezogen, dessen Spitze sich unterhalb der Naht vorbeiführte und von der Maschine in auf- und abgehende Bewegung versetzten Nadel befand. Der gewichste Faden wurde im Innern des Horns emporgeführt und schlang sich, nachdem die Nadel durchgestochen hatte, um den Haken der Nadel. Beim Hochgehen der Nadel wurde der Faden dann durch die Lederteile gezogen, worauf der nächste Stich erfolgte. Auf diese Weise wurden Brandsohle, Oberleder und Laufsohle miteinander vernaht. Damit war das Prinzip des maschinellen Durchnähens gefunden und zum ersten Male zur praktischen Ausführung gebracht.

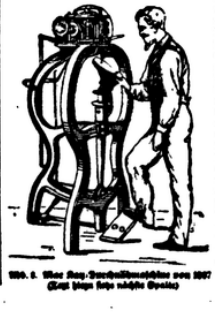

Abb. 1. Mac Kay-Durchnähmaschine von 1867 (Siehe Text folgende nächste Spalte)

Blakes Maschine erwies sich als durchaus verwendbar. Ein Nachteil war, daß mit ihr nur die Seitennähte vernähen werden konnten, da das Horn nicht bis in die Spitze des Schuhs reichte; hier mußte daher mit der Hand nachgenäht werden. Blake trat dann mit Mac Kay, einem früheren Oberst, in Verbindung, dem er sein Patent verkaufte. Durch Mac Kay erfuhr die Durchnähmaschine dann ihre weitere Ausbildung. Zusammen mit dem Mechaniker Mathies gab er dem Horn eine Form, die es ermöglichte, auch das Durchnähen an der Spitze auf der Maschine auszuführen. Das wurde durch Schrägstellung und Drehbarkeit des Horns um eine Achse erreicht. Mit dieser Vervollkommnung trat nunmehr die Durchnähmaschine in Amerika in großem Maßstabe in den Dienst der Schuhfabrikation. Mac Kay verkaufte seine Maschine den Schuhfabriken jedoch nicht, sondern vermietete sie nur gegen eine Gebühr von 100 Pfund und eine Abgabe von 2 Pence für jedes damit angefertigte Paar Schuhe. Er zog hieraus sehr bedeutende Gewinne, während andererseits die maschinelle Schuhfabrikation auf diese Weise sehr gefördert wurde. Unsere Abbildung 8 zeigt uns eine Mac-Kay-Doblendurchnähmaschine mit Kettenstich aus dem Jahre 1867, deren Grundform auch noch in den heutigen Maschinen dieser Art enthalten ist. (Schluß folgt.)

Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag hat nach den Bestimmungen des § 17 des Statuts zu erfolgen. Entsprechend diesen Bestimmungen und unter Zugrundelegung der Abrechnung für das 4. Quartal 1925 ergibt sich folgende Wahlkreiseinteilung:

Bezirk I.

Vorsitzender des Wahlkomitees: K. Hölzermann, Nürnberg, Essenweinstraße 1.

1. Wahlkreis: Nürnberg, 2236 Mitglieder, . . . 3 Delegierte.
2. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks I mit zusammen 3891 Mitgliedern; diese wählen . . . . . 5 Delegierte.

Bezirk II.

Vorsitzender des Wahlkomitees: Th. Mittwoch, Stuttgart, Neckarstraße 198.

3. Wahlkreis: Ludwigsheim, 3359 Mitglieder, . . 4 Delegierte.
4. Wahlkreis: Stuttgart, 1694 Mitglieder, . . . 2 Delegierte.
5. Wahlkreis: Tuttlingen, 1718 Mitglieder, . . . 2 Delegierte.
6. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks II mit zusammen 3068 Mitgliedern; diese wählen . . . . . 4 Delegierte.

Bezirk III.

Vorsitzender des Wahlkomitees: Karl Kuhn, Offenbach a. M., Aufrufe 9

7. Wahlkreis: Offenbach a. M., 1380 Mitglieder, . 2 Delegierte.
8. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks III mit zusammen 2332 Mitgliedern; diese wählen . . . . 3 Delegierte.

Bezirk IV.

Vorsitzender des Wahlkomitees: Fr. Weber, Köln, Gereonstraße 4.

9. Wahlkreis: Köln, 979 Mitglieder, ... 1 Delegierter.
10. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks IV mit zusammen 1188 Mitgliedern; diese wählen . . . 1 Delegierten.

Bezirk V.

Vorsitzender des Wahlkomitees: J. Paul, Hamburg, Besenbinderhof 57.

11. Wahlkreis: Hierzu gehören alle Zahlstellen des Bezirks V mit zusammen 1986 Mitgliedern; diese wählen . . . . . 3 Delegierte.

Bezirk VI.

Vorsitzender des Wahlkomitees: P. Hannacker, Berlin SO. 16, Engelufer 24, pt.

12. Wahlkreis: Berlin, 3873 Mitglieder, ... 3 Delegierte.
13. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks VI mit zusammen 3844 Mitgliedern; diese wählen . . . . 4 Delegierte.

Bezirk VII.

Vorsitzender des Wahlkomitees: Rudolf Wolfe, Dresden, Alpenbergstraße 6,3.

14. Wahlkreis: Breslau, 1489 Mitglieder, . . . 2 Delegierte.
15. Wahlkreis: Dresden, 1600 Mitglieder, ... 2 Delegierte.
16. Wahlkreis: Hartha, 969 Mitglieder, ... 1 Delegierter.
17. Wahlkreis: Zittau, 1670 Mitglieder, ... 2 Delegierte.
18. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks VII mit zusammen 5738 Mitgliedern; diese wählen . . . . 7 Delegierte.

Bezirk VIII.

Vorsitzender des Wahlkomitees: P. Jäger, Erfurt, Bismarckstraße 10.

19. Wahlkreis: Burg, 2971 Mitglieder, ... 3 Delegierte.
20. Wahlkreis: Erfurt, 3580 Mitglieder, ... 4 Delegierte.
21. Wahlkreis: Weißenfels 1846 Mitglieder, . . . 2 Delegierte.
22. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks VIII mit zusammen 2483 Mitgliedern; diese wählen . . . 3 Delegierte.

Bezirk IX.

Vorsitzender des Wahlkomitees: J. Demberger, Pirmasens, Alleestraße 58.

23. Wahlkreis: Pirmasens, 3131 Mitglieder, . . 4 Delegierte.
24. Wahlkreis: Hierzu gehören alle übrigen Zahlstellen des Bezirks IX mit zusammen 877 Mitgliedern; diese wählen . . . 1 Delegierten.

Wahlreglement zum Verbandstag.

Beschlossen in Stuttgart 1916.

Wahlkomitee.

Für jede Wahlabteilung, ob sie aus einer oder mehreren Zahlstellen besteht, wird ein Wahl- bzw. Zentralwahlkomitee gebildet. Dieses besteht in denjenigen Zahlstellen, die für sich eine Wahlabteilung bilden, aus der Ortsverwaltung, in den aus mehreren Zahlstellen zusammengesetzten Wahlabteilungen aus der Bezirksleitung. Als Vorsitzende fungieren in den selbständigen Wahlabteilungen der erste Bevollmächtigte, in den zusammengesetzten Wahlabteilungen der Bezirksleiter. Sollte der erste Bevollmächtigte als Kandidat in Frage kommen, so übernimmt der 2. oder 3. Bevollmächtigte die Funktionen des Vorsitzenden des Wahlkomitees.

Die Kandidaten

müssen in Mitgliederversammlungen mit der Tagesordnung „Der Verbandstag in Frankfurt a. M. und Vorschläge zur Delegiertenwahl" vorgeschlagen werden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in der Weise, daß die von den Mitgliedern gemachten Vorschläge von dem Versammlungsleiter der Reihenfolge nach verlesen und dann in der Versammlung durch Abstimmung diejenigen ausgewählt werden, die zur Wahl gestellt werden sollen. Die Abstimmung über die Vorschläge ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen. In keiner Verwaltungsstelle, die eine selbständige Wahlabteilung bildet, dürfen mehr als die doppelte Zahl der Kandidaten, als wir Delegierte zu wählen sind, vorgeschlagen werden. In Zahlstellen, welche zu einer Bezirkswahlabteilung gehören, kann in jeder Zahlstelle dagegen nur ein Kandidat zum Vorschlag gebracht werden.

Als Kandidat vorgeschlagen gilt derjenige, in selbständigen Wahlkreisen diejenigen, welche die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder erhalten haben.

Hat eine Zahlstelle in einer Mitgliederversammlung zu den Vorschlägen Stellung genommen, so sind neue Vorschläge nur dann zulässig, wenn aus wichtigen Gründen ein Rücktritt erfolgt und vor dem Endtermin des Abschlusses der Kandidatenliste ein Ersatzvorschlag gemacht wird.

Die Zahlstellen, welche zusammengesetzten Wahlabteilungen angehören, müssen ihre Wahlvorschläge bis spätestens

3. April 1926

an den zuständigen Bezirksleiter eingereicht haben. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bezirksleitung hat die eingereichten Vorschläge nicht vor dem 5. April 1926 zu einer Vorschlagsliste zusammenzustellen und diese auf weißes Papier drucken zu lassen. Die gedruckten Vorschlagslisten müssen den zur Wahlabteilung gehörigen Verwaltungsstellen bis spätestens den 12. April 1926 zugesandt werden.

Verwaltungsstellen, welche bis zum nächstfolgenden Tag die Vorschlagslisten noch nicht erhalten haben, haben dies sofort dem Bezirksleiter mitzuteilen, damit derselbe die Liste noch vor dem Wahltermin zusenden kann.

Gegen die Raublust der Fürsten!

Der Koburger Herzog, der von allen deutschen Bundesfürsten die unverschämtesten Abfindungsforderungen gestellt hat, fügt zu dem unermeßlichen Schaden, den er der thüringischen Bevölkerung verursacht, nun auch noch den Hohn. Er überfandte dem ehemaligen Gothaischen Volksbeauftragten, dem jetzigen Abgeordneten Tonner, eine Mietzinsforderung in der Höhe von 2000 ℳ, weil der Betreffende als Volksbeauftragter und Beamter der Revolutionsregierung einige Monate das herzogliche Schloß in Gotha bewohnt hat. Wir sind also jetzt so weit, daß die „Volksbeauftragten" wegen der verfluchten Novemberrevolution von den deutschen Bundesfürsten rechtlich belangt werden. Bald wird es heißen: 1000 ℳ Geldstrafe wegen Betretens der großherzoglichen Schlösser und wegen Ausrufung der Republik!

Gebt eure Unterschrift zum Volksbegehren!

Zur Vornahme der Delegiertenwahl gilt folgendes

Wahlreglement:

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches mit seinen Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstand sich befindet, ohne daß ihm dieselben gestundet wurden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Wahlberechtigten als Delegierter.

Wählen kann jedes Mitglied nur in der Verwaltungsstelle, wo es zur Zeit der Wahl in die Mitgliederliste eingetragen und sich durch das Mitgliedsbuch legitimiert; gewählt können jedoch auch solche Mitglieder werden, die einer anderen Zahlstelle angehören.

Auf der Reise befindliche Mitglieder können in der Verwaltungsstelle wählen, in welcher sie sich am Wahltage befinden, jedoch ist in der Wählerliste hinter ihrem Namen der Vermerk „auf der Reise" einzutragen.

Die Wahl

ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Als Stimmzettel sind nur die von der Bezirksleitung versandten, bei Zahlstellen mit selbständigem Wahlkreis die von der Ortsverwaltung ausgegebenen, gedruckten Vorschlagslisten zulässig. Von der Verwaltungsstelle sind diese Stimmzettel vorher mit dem Ortsstempel zu versehen.

Jedes Mitglied, welches zur Wahl in der für dieselbe festgesetzten Zeit erscheint, erhält einen solchen Stimmzettel. Der Wähler hat von den auf dem gedruckten Stimmzettel befindlichen Namen so viel zu streichen, daß der Stimmzettel nicht mehr Namen enthält, als Delegierte zu wählen sind.

Wahlbezirke.

In allen Zahlstellen können zum Zwecke der Stimmabgabe mehrere örtliche Wahlbezirke gebildet werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, welches nicht dem allgemeinen Wirtshausverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlvorstand zu ernennen. Die Entscheidung darüber, daß Wahllokale bestimmt werden sollen, sowie die Zahl derselben und die Personen, welche den Wahlvorstand bilden, erfolgt in derjenigen Mitgliederversammlung, in welcher die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Einteilung in Wahlbezirke und die dazu gehörigen Wahllokale sind den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekanntzugeben.

Die Wahl muß an einem der Tage **vom Sonntag, 18. April bis Sonntag, 25. April einschließlich** vorgenommen werden. Tag, Zeit und Dauer der Wahlhandlung wird vom Wahlvorstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt. In Zahlstellen, in welchen die Wahl an einem Sonntage vorgenommen wird, darf die Wahlhandlung nicht vor 10 Uhr früh beginnen und muß spätestens um 4 Uhr nachmittags beendet werden. In Zahlstellen, in welchen die Wahl an Werktagen vorgenommen wird, muß der Wahlakt spätestens 10 Uhr abends beendet werden.

Im Wahllokal oder in der Nähe desselben darf keinerlei Beeinflussung eines Wählers zugunsten eines Kandidaten vorgenommen werden. Geschieht dies trotzdem und wird es vom Wahlvorstand nicht verhindert, so kann die Wahl in der betreffenden Zahlstelle bzw. in dem Wahllokal für ungültig erklärt werden. Auch dürfen während derjenigen Zeit, welche für Abgabe der Stimmzettel festgesetzt wurde, im Wahllokal keinerlei andere Erörterungen, auch nicht über Verbandsangelegenheiten stattfinden.

Die Wahlhandlung

wird in allen Orten, in welchen mehrere Wahllokale bestimmt werden, von dem in der betreffenden Versammlung hierzu ernannten Wahlvorstand, in Orten, in welchen die Wahl nur in einem Wahllokal erfolgt, von der Ortsverwaltung, welche sich als Wahlvorstand konstituiert, geleitet.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes leitet die Wahl, nimmt die Stimmzettel entgegen und legt dieselben in einen zu diesem Zwecke bereitgestellten Behälter und führt die Aufsicht im Wahllokal. Ein anderes Mitglied prüft das als Legitimation vorzulegende Mitgliedsbuch, macht in dasselbe auf der letzten Seite den entsprechenden Eintrag und läßt jeden Wähler seinen Namen in eine zu diesem Zwecke aufgelegte Wählerliste eintragen. Das dritte Mitglied fungiert als Beisitzer übt die Kontrolle, ist bei etwaigem starken Andrang behilflich und übernimmt die zeitweilige Vertretung eines der beiden anderen. Auf längere Zeit darf sich kein Mitglied des Wahlvorstandes aus dem Wahllokal entfernen; zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Beginn der Wahlhandlung.

Der Beginn der Wahlhandlung muß zu der hierfür festgesetzten Zeit pünktlich erfolgen und ist den schon anwesenden Mitgliedern durch eine Erklärung, daß die Wahlhandlung beginnt, mitzuteilen.

Jeder Wähler muß, nachdem er die entsprechende Angabe der zudiet auf dem Stimmzettel enthaltenen Namen gestrichen, den Stimmzettel selbst zusammenfalten und, nachdem er sich durch sein Mitgliedsbuch legitimiert und in die Wählerliste eingetragen worden ist, seinen Stimmzettel dem Wahlleiter übergeben.

Der Wahlleiter hat sich zu übergeben, daß nur ein Stimmzettel abgegeben wurde und denselben ungeöffnet in den Behälter zu legen.

Beendigung des Wahlaktes.

Der Wahlakt muß zu der hierfür festgesetzten Zeit beendigt werden. Ein früherer Schluß des Wahlaktes ist nur dann zulässig, wenn nachweislich alle Mitglieder der betreffenden Mitgliedschaft schon gewählt haben. Nach Schluß des Wahlaktes dürfen unter keinen Umständen noch Stimmzettel entgegengenommen werden.

Das Wahlresultat

muß unverzüglich, sofort der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Wahlakt für geschlossen erklärte, von dem Wahlvorstand zusammengestellt werden. Zunächst wird aus der Wählerliste die Zahl der zur Wahl Erschienenen festgestellt. Sodann werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt, und erst, wenn dies geschehen, die Stimmzettel geöffnet und die auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen festgestellt.

Ungültige Stimmzettel

sind alle, welche mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahlabteilung zu wählen sind. Ferner sind jene Stimmzettel ungültig, welche auf andere Namen lauten, wie die vorgeschlagenen Kandidaten, oder welche nicht mit dem Stempel der Zahlstelle versehen sind.

Wahlprotokoll.

Ueber die Wahlhandlung und das Ergebnis derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll muß enthalten:

Angaben über Beginn und Ende des Wahlaktes und wenn der Schluß vor der hierfür festgesetzten Zeit erfolgte, die Angabe des Grundes. Die Angabe über die Bekanntgabe der Kandidaten, die in die Wählerlisten eingetragenen Wähler, über die Zahl der im ganzen abgegebenen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenen, sowie der ungültigen Stimmen und bei letzteren auch der Grund der Ungültigkeitserklärung.

Etwaige, während des Wahlaktes vorgekommene Verstöße sind im Protokoll aufzunehmen und anzugeben, ob und in welcher Weise der Wahlvorstand gegen Verstöße vorgegangen ist.

Das Protokoll muß mit dem Datum des Wahltages und den Unterschriften des Wahlvorstandes versehen werden.

Nach Feststellung des Wahlresultats und Aufstellung des Protokolls sind Protokoll, Wählerlisten und Stimmzettel in einen Briefumschlag zu legen, zu verschließen und mit der Bezeichnung der Wahlabteilung und des Wahlbezirks versehen, der Ortsgruppe zu übergeben.

Einsendung des Wahlresultats an die Bezirksleitung.

Die Ortsverwaltungen aller jener Zahlstellen, welche nicht für sich einen selbständigen Wahlbezirk bilden, haben die Wahlresultate, Wählerlisten, Protokoll und Stimmzettel spätestens bis 1. Mai an den Bezirksleiter einzusenden. Das Kuvert ist gut zu verschließen und mit dem Vermerk „Wahlresultat" zu versehen.

Die Zusammenstellung des Wahlresultats

erfolgt in einer Sitzung der Bezirksleitung, in Zahlstellen, welche für sich allein eine Wahlabteilung bilden, durch die Ortsverwaltung. Die Sitzung der Ortsverwaltung kann sofort nach Beendigung der Wahl, die der Bezirksleitung dagegen darf nicht später als den 4. Mai stattfinden. In dieser Sitzung werden die eingegangenen Wahlresultate geprüft und zusammengestellt. Soweit gegen das vorliegende Wahlergebnis Beschwerden wurde, müssen die betreffenden Stimmzettel, eventuell auch das ganze Wahlresultat des betreffenden Wahlbezirkes für ungültig erklärt werden.

Im letzteren Falle ist das gesamte Material sofort dem Hauptvorstand zur endgültigen Entscheidung zu überweisen.

Als gewählt gilt derjenige oder diejenigen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt haben. Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel, so ist Stichwahl erforderlich. Der Termin für die Stichwahl sowie die Kandidaten für dieselbe werden vom Zentralvorstand bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Wahl

ist von dem betreffenden Wahlkomitee auf ein vom Zentralvorstand zugesandtes Wahlprotokoll zu verzeichnen und sind dann diese Wahlprotokolle mit den Unterschriften der Ortsverwaltungen bzw. der Wahlkomitees, sowie mit Stempel versehen, sofort an den Zentralvorstand einzusenden.

Die Protokolle über die Hauptwahl müssen spätestens am 7. Mai an den Zentralvorstand eingesandt sein. Später eingehende Protokolle finden keine Berücksichtigung.

Stichwahlen.

Eventuell notwendige Stichwahlen haben an einem der Tage vom 16. bis 23. Mai 1926 zu erfolgen. Das Wahlprotokoll über das Stichwahlresultat ist bis spätestens den 26. Mai an den zuständigen Bezirksleiter einzusenden. Die Zahlstellen mit selbständigem Wahlbezirk haben das Protokoll direkt an den Vorstand zu senden und müssen die Protokolle sowohl dieser Zahlstellen als auch die seitens der Bezirksleitung spätestens am 8. Juni 1926 im Besitze des Vorstandes sein.

Wahlproteste

müssen spätestens innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlresultats an den Hauptvorstand eingesandt werden.

(Empfehlungen von Kandidaten werden im „Schuhmacher" nicht aufgenommen.)

Anträge zum Verbandstag und Beschwerden an denselben müssen spätestens bis zum 26. April 1926 an den Vorstand eingereicht werden.

Anträge sind nur auf einer Seite des Papiers zu beschreiben, die andere Seite ist unbeschrieben zu lassen. Bei Anträgen zur Statutenänderung muß der betreffende Paragraph, zu welchem der Antrag gestellt wird, angegeben werden.

Alle Anträge müssen separat geschrieben, d. h. es dürfen keine anderen Mitteilungen auf dasselbe Papier geschrieben werden.

Der Vorstand.

Die „Not" der deutschen Fürsten

Die „Not" der deutschen Fürsten leuchtet mit ehernen Lettern aus der Fremdenliste des Schweizer Kurorts Davos heraus. Dort wurden in der letzten Dezembernummer der „Davoser Blätter" an der Spitze der „Fremdenliste" mit Fettschrift folgende Herrschaften aufgeführt: Seine Königliche Hoheit Großherzog und Großherzogin von Mecklenburg und Bedienung — Ihre Königliche Hoheit Prinzessin von Baden und Bedienung — Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Berthold von Baden mit Bedienung — Seine Königliche Hoheit Prinz Christoph Friedrich von Mecklenburg und Bedienung.

Auch eine Illustration dafür, wohin die Abfindungsgelder fließen!

Verbreitet Aufklärung über die Fürstenhabsucht!

Wochen-Rundschau.

Das Volksbegehren. Der „Reichsanzeiger" veröffentlichte eine Verordnung des Reichsministers des Innern, in der die Eintragungsfrist für das von der Sozialdemokratischen und Kommunistischen Partei beantragte **Volksbegehren „Enteignung der Fürstenvermögen"** auf die Zeit vom 4. März mit einschließlich 17. März festgesetzt wird.

Erwerbslosen- und Kurzarbeiterunterstützung. Im Sozialen Ausschuß des Reichstages wurde nach Ablehnung der kommunistischen und sozialdemokratischen Anträge beschlossen, die Sätze für die Hauptunterstützungsempfänger allgemein um 10 Prozent, für die alleinstehenden Ledigen um 20 Prozent zu erhöhen. Die Höchstbeträge sollen in allen Ortsklassen um 10 Prozent gesteigert werden. — Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Beschlüsse des Ausschusses über Kurzarbeiterunterstützung in der geplanten Verordnung mit berücksichtigt werden sollen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz ist vom Reichsrat, welcher der Regierungsvorlage im wesentlichen zustimmte, bereits verabschiedet worden und liegt nun dem Reichstage vor.

Nach einer Meldung der Tagespresse sollte der **Gesetzentwurf über die Sicherung des Arbeitsnachweises**, der noch von dem ersten Kabinett Luther und seinem Wirtschaftsminister Dr. Neuhaus berührt, in seiner bisherigen Form dem Reichstag überhaupt nicht vorgelegt werden. Nur der erste Teil, der an die Stelle der Ge-

schäftsaufsicht den Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses eben will, werde als besonderes Gesetz an den Reichstag gelangen. — Die genannte Pressemeldung hat sich als unrichtig herausgestellt. Der Reichswirtschaftsminister erklärte im Hauptausschuß des Reichstages, daß er an dem Preisabbau-Gesetz festhalte.

Die rapide Steigerung der Konkurse der letzten Monate hat sich im Januar dieses Jahres fortgesetzt. Es fand eine Steigerung um rund 30 Prozent statt. Man zählte:

	Januar 1926	Dezember 1925	November 1925	Oktober 1925
Konkurse	2013	1598	1380	1129
Geschäftsaufsichten .	1428	1317	838	568

Die Zahl der Konkurse im Januar war fast doppelt so hoch als die im September vorigen Jahres und erreichte beinahe die Ziffer vom ganzen Vierteljahr April bis Juni 1925, wo sie auf 2144 standen.

Aussprache der Gewerkschaften vor dem Reichswirtschaftsministerium. Am 16. Februar verhandelten die Gewerkschaften mit dem Reichswirtschaftsministerium über Maßnahmen zur Behebung der Wirtschaftskrise. Der Reichswirtschaftsminister legte auseinander, wie die Regierung durch die Exportkreditversicherung und anderes den Versuch mache, die Wirtschaftskrise zu bekämpfen und den Absatz deutscher Industriewaren zu fördern. Bei dieser Gelegenheit nahmen die Gewerkschaftsvertreter Veranlassung, auf die Bestrebungen der Unternehmer, die in der Richtung des Lohnabbaues liegen, aufmerksam zu machen.

Aus Beruf und Industrie.

Fabrikanten-Tagung.

Der Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten beruft auf den 27. Februar eine Hauptausschußsitzung ein. Auf der Tagesordnung steht u. a. „Das Ende des Reichstarifvertrages für die Schuhindustrie. Die sich hieraus für die Arbeitgeber ab 1. März 1926 ergebenden Maßnahmen.“ — Ueber die rechtlichen und sonstigen Konsequenzen bezüglich der Arbeitszeit usw., die der Vertragsablauf für die Arbeiter nach sich zieht, ist im „Schuhmacher“ schon verschiedene Male geschrieben worden. Es ist nun notwendig, daß für die Kollegenschaft überall in Versammlungen über die Sachlage Klarheit verbreitet wird.

Stand der englischen Schuhindustrie im November 1925.

Die Verhältnisse haben sich nicht viel gebessert; nur in Leicester zeigte sich eine willkommene Zunahme der Beschäftigung in der Abteilung für Frauenschuhe. Der Betrag an Arbeitslosenunterstützung, den wir im November verausgabt haben, beträgt 2500 Pfd. Sterlg. weniger als im vorigen Monat. Das ministerielle Arbeitsblatt veröffentlicht folgende Angaben:

Die Beschäftigung in der Schuhindustrie war im ganzen nur mäßig, aber es war eine merkliche Besserung zu verzeichnen im Vergleich mit Oktober und die Kurzarbeit verminderte sich. Die Firmen, die russische Schuhe herstellen, waren gut beschäftigt. Im Verhältnis zum vorigen Jahr war die Beschäftigung umgefähr die gleiche. Der Prozentsatz der Arbeitslosen betrug auf Grund der Angaben der Arbeitsämter am 23. November 9,4 gegen 10,5 am 26. Oktober und 9,7 am 24. November 1924.

Ende Dezember 1925 wurden in der englischen Schuhindustrie bei 81,154 Verbandsmitgliedern 3982 oder 4,9 Prozent Vollerwerbslose festgestellt.

Die Schuhfabrikanten und die Tariffrage.

Die Argumentation der Schuhfabrikanten in ihrem Schreiben, in welchem sie sich noch nicht einmal bereit finden, wegen des Tarifes in Verhandlungen einzutreten, verdient besondere Beleuchtung. In diesem Ablehnungsschreiben der Fabrikanten wird besonders darauf verwiesen, daß wir jede Rücksicht auf die schwierige Lage der Schuhindustrie hätten vermissen lassen. Dieser Satz macht sich besonders schön, weil die Verschlechterungsanträge der Fabrikanten jedenfalls zeigen, welche große Rücksicht sie auf die Arbeiter nehmen, aber auch im Hinblick auf die „Rücksicht“, die ein Teil der Fabrikanten auf die durch monatelange Kurzarbeit verelendete Arbeiterschaft genommen hat, indem sie Betriebe stillegte, um (auf den Tarifvertrag pfeifend!) die Löhne abzubauen! Die Fabrikantenseite wünscht fortgesetzt, daß Rücksicht genommen wird, natürlich immer nur in ihrem Interesse. Eine Rücksichtnahme auf die Lage der Arbeiter, da geht man wohl leicht darüber hinweg.

Wenn bezüglich der Ferien gesagt wird, die diesbezüglichen Leistungen der Industrie im Ausland gingen nicht so weit, so können sich die Fabrikanten versichert halten, daß auch die Arbeiterseite ihr Material gesammelt hat. Die deutsche Schuharbeiterschaft könnte sich glücklich preisen, wenn man die Arbeitsbedingungen der tatsächlich maßgebenden Staaten auf Deutschland übertragen wollte. An die doch auch im Interesse der Industrie gelegene soziale Bedeutung der Ferien für die Arbeiterschaft wird anscheinend nicht gedacht.

Daß dem Hinweis auf die schwere Belastung durch Krankengeldentschädigung und Ferien überhaupt nicht das Gewicht zufällt, wie man glauben machen will, wird sofort klar, wenn man Beispiele aus der Praxis heranzieht. Es steht uns eine Jahresaufstellung zur Verfügung aus einem älteren Betriebsunternehmen, das noch nicht einmal zu den größten zählt. In dieser Schuhfabrik machen die Ausgaben für gesetzliche und sonstige Soziallasten und Ferien, auf das einzelne Paar Stiefel berechnet, zusammen ganze 15½ Pfennige! Die Jahresangaben für 1924 bezüglich der Jahresproduktion und der Lohnlasten in diesem Betrieb sehen folgendermaßen aus:

Gesamtproduktion Paare:	Gesamtlohnsumme Mark:	Gesamtgehälter Mark:	Soziale Lasten Mark:	Ferien Mark:
214,810	409,925	111,107	21,878	9769

Auf das einzelne Paar Schuhe berechnet, entfiel auf:

Lohn Mk.	Gehalt Mk.	Soziale Lasten Mk.	Verlust oder Gewinn Mk.	zusammen Mk.	
1.89	—.52	—.11	—.045	2.56	(aufgerundet)

Die Aufstellung zeigt jedenfalls deutlich, was es mit der Behauptung von der ungeheuren Sozialbelastung auf sich hat. Ganze 4½ Pfennige machte, auf das Paar Stiefel berechnet, die Ferienentschädigung aus; die Sozial-Belastung ganze 11 Pfennige. Lehrreich ist auch die Feststellung, daß Arbeitslohn und Soziallasten, die Gehälter des Bureaupersonals einschlossen, für ein Paar Stiefel im ganzen nur zwei Mark und sechsundfünfzig Pfennige ausmacht. Damit vergleiche man die Verkaufspreise für die Stiefel. Jeder Laie kann sich ausrechnen, daß durch noch so großen Lohndruck das Preisniveau nicht wesentlich geändert werden könnte. Um das zu erreichen, muß doch wohl an anderen Stellen angesetzt werden, anstatt die Arbeiterschaft noch größerem Elend auszuliefern.

An diesem Beispiel wollen wir es genügen lassen. Die Schuhfabrikarbeiter haben sich verpflichtet gefühlt, in günstigen Geschäftsperioden sich an den Tarif gebunden zu halten. Die vorgebrachten Argumente der Schuhfabrikanten sind nur Scheinargumente, und ihr Beschluß, Verhandlungen überhaupt aus dem Wege zu gehen, muß als illoyaler Akt betrachtet werden.

ADGB. und Wirtschaftslage.

Auf seiner Tagung am 8. Februar beschäftigte sich der Bundesausschuß des ADGB. mit der allgemeinen Wirtschaftslage.

Aus die Gewerkschaften liegen hier eine Reihe brennender Fragen, in deren Vordergrund die Milderung der Arbeitslosigkeit, d. h. die Schaffung von Arbeitsgelegenheit, steht. Ueber diese Fragen haben mit den Regierungsstellen, mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und mit Vertretern des Unternehmertums und des Bergbaues Besprechungen stattgefunden. Anläßlich dieser Besprechungen ist in der Presse die Behauptung aufgestellt worden, es handelt sich hierbei um die Wiederaufrichtung der Arbeitsgemeinschaft. Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage. Mit keinem Wort ist in den Besprechungen von der Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft die Rede gewesen. Die Gewerkschaften werden, unbekümmert um diese falschen Gerüchte, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet fortsetzen, soweit das Interesse der Arbeiterschaft es erfordert.

Wenn einige Redakteure politischer Tageszeitungen glauben, stets der erste Wächter über den ADGB. sein zu müssen, so wirkt das allmählich öde. Der ADGB. hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, alles zu versuchen, um die Lage der Arbeiterschaft erträglich gestalten zu können. Da andere Leute für die Stabilität ihrer Ueberzeugung nicht garantieren können im Umgang mit dem wirtschaftlichen Chronter, so haben sie noch lange kein Recht, den Gewerkschaftsführern das gleiche vorauszusetzen. Diese fortgesetzte Denunziation gegen die Gewerkschaftsführer bei den Mitgliedern ist eine häßliche Erscheinung in der Arbeiterbewegung.

Erwerbslosenunterstützung an Werksbeurlaubte.

Werksbeurlaubte werden in der Regel in bezug auf Unterstützung den direkt Entlassenen gleichgestellt. In einem Ministerialschreiben des Reichsarbeitsministers vom 8. August 1924 (X 7350/24) an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge (Reichsarbeitsblatt 1924, Seite 346) sind daran jedoch einige Voraussetzungen geknüpft. Das Rundschreiben lautet:

(§ 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.)

„In neuerer Zeit sind Arbeitgeber in einer Reihe von Fällen dazu übergegangen, bei Betriebsstillegungen oder -einschränkungen die Arbeitnehmer nicht zu entlassen, sondern mit ihnen eine „Beurlaubung“ (Werksbeurlaubung) zu vereinbaren, um sie bei Besserung des Geschäftsganges sofort wieder beschäftigen zu können. Den Arbeitnehmern bleiben dadurch gewisse Vorteile erhalten, die sich aus ununterbrochener Betriebszugehörigkeit ergeben (betreffend Urlaub, spätere Abfindungen, Wohlfahrtseinrichtungen u. a.); auch tragen manche Arbeitgeber die sozialen Lasten (Krankenversicherungsbeiträge u. a.) weiter. Außerdem stellt das Gefühl des Zusammenhalts mit dem alten Betrieb für die Arbeitnehmer ein wichtiges psychologisches Moment dar. Es fragt sich, ob diesen Arbeitnehmern, obwohl das Arbeitsverhältnis formell nicht gelöst ist, Erwerbslosenunterstützung gewährt werden darf.

Der Begriff der Erwerbslosigkeit wird nicht zu eng auszulegen werden dürfen. Veranlassung der Fürsorge braucht nicht unbedingt eine förmliche Entlassung des Arbeitnehmers zu sein. Vielmehr genügt es, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet ist. Es ist auch ohne Belang, ob über die Aufrechterhaltung tariflicher Rechte und sonstiger Begünstigungen oder über die weitere treuweise Entrichtung sozialer Leistungen durch den Arbeitgeber Abreden getroffen sind. Unerläßlich ist aber, daß der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung, der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt keinen Anspruch mehr hat. Die Legitimationspapiere braucht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht herzeit auszuhändigt zu haben, wohl muß er jederzeit dazu bereit sein. Auch Abmachungen über eine spätere Wiedereinnahme der Beschäftigung sind nicht im Wege. Entscheidendes Gewicht ist jedoch darauf zu legen, daß durch solche Abreden die Vermittlung des Arbeitnehmers in andere Arbeit nicht leidet; im Verhältnis zu dem öffentlichen Arbeitsnachweise muß er einem entlassenen Arbeitnehmer in jeder Beziehung gleichstehen. Insbesondere darf er angebotene Arbeit auch dann nicht ablehnen, wenn sich ihre Dauer voraussichtlich über den Zeitpunkt hinaus erstreckt, der in den Vereinbarungen mit dem alten Arbeitgeber als Zeitpunkt einer etwaigen Wiedereinnahme der Beschäftigung vorgesehen ist.

Unter diesen Voraussetzungen glaube ich gegen die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an derart beurlaubte Arbeitnehmer keine Einwendungen erheben zu sollen. Mich leitet dabei namentlich die Erwägung, daß die Werksbeurlaubung in den Gegenden, in denen sie sich eingebürgert hat, dazu beiträgt, daß den Betrieben ihre eingearbeiteten Arbeitskräfte und diesen ihre Arbeitsplätze auch in Zeiten schlechten Geschäftsganges nicht verloren gehen. Beide Wirkungen werden im allgemeinen nur als erwünscht angesehen werden können. Allerdings darf die Aufnahme Werksbeurlaubter in die Erwerbslosenfürsorge nicht dazu führen, daß der Arbeitgeber auf diese Weise Lasten, die er sonst selber tragen würde, auf die Fürsorge abwälzt.

Unbedingt ist ferner darauf zu sehen, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise die Werksbeurlaubten bei der Vermittlung in andere Arbeit genau so wie formlich entlassene Erwerbslose behandeln, d. h. weder wegen des gewissen Rückhalts, den die Werksbeurlaubten noch in ihren alten Betrieben haben, ihnen geringeres Interesse widmen, noch darauf Rücksicht nehmen, daß Werksbeurlaubte Arbeit bei einem neuen Arbeitgeber regelmäßig weniger gern übernehmen werden als förmlich entlassene Erwerbslose.

Rechtswirkung des durch Kündigung abgelaufenen Tarifvertrages.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

(Unerlaubter Nachdruck verboten.)

Der Tarifvertrag hat nicht nur die Aufgabe, den einzelnen Arbeiter vor unangemessenen Arbeitsbedingungen zu schützen und der Gesamtheit der Arbeiter die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen zu geben, die Art. 165 der Reichsverfassung vorsieht, sondern er soll zugleich, beweglicher als ein staatliches Gesetz, die Möglichkeit der Anpassung der Arbeitsbedingungen an die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Berufe und an die wechselnden Verhältnisse der Zeit verschaffen. Deswegen werden Tarifverträge meist nur auf kurz beschränkte Zeit geschlossen oder mit einer Kündigungsklausel versehen, nach der sie mit bestimmter Frist aufgehoben werden können. Wenn auch der Zweck der Kündigung im allgemeinen ist, daß nur eine Aenderung des Vertrages nach dem Wunsche des kündigenden Verbandes oder eine Anpassung an neue Umstände erfolgen soll, so erleben wir doch gerade neuerdings häufig den Fall, daß Verhandlungen über einen neuen Tarifvertragsabschluß nicht eingeleitet werden oder nicht zum gewünschten Ziele führen. Es entsteht dann eine Zeit ohne Tarifvertrag, und es erheben sich manche Zweifelsfragen über die Rechtslage bezüglich der einzelnen Arbeitsverhältnisse in dieser Zeit.

Dabei ist die erste Frage, wann die Geltung des Tarifvertrages endet. Diese beantwortet sich leicht bei denjenigen Tarifverträgen, die nur zwischen den vertragschließenden Verbänden (und ihren Mitgliedern) gelten und von einer der Vertragsparteien ordnungsgemäß gekündigt werden. Hier gelten die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts über Kündigung. Ist die Kündigung von einem zuständigen Organe einer zur Kündigung berechtigten Partei ordnungsmäßig (etwa schriftlich) und unter Wahrung der vorgesehenen Kündigungsfrist erfolgt, so endet der Tarifvertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist oder zu dem sonst bestimmten Zeitpunkt.

Anders, wenn der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Dann hat der Reichsarbeitsminister den Vertrag der Verbände zu einer Reichsverordnung gemacht, die auch für alle Außenseiter verbindlich ist. Und denn bedarf es zum Erlöschen dieser Verordnung einer neuen Verfügung des Ministers. Das ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetze vorgeschrieben und sowohl in der Rechtsprechung wie im Schrifttum sind die Meinungen darüber geteilt. Aber die sogenannte „Gesetzestheorie“ verdient den Vorzug und ist noch jüngst von den Landgerichten Coburg am 25. November 1925 und Elberfeld am 27. April 1925 anerkannt worden. Danach behält der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag trotz der Kündigung durch die Parteien seine Normenwirkung für alle unterfallenden Arbeitsverträge solange, bis durch amtliche Erklärung die Allgemeinverbindlichkeit wieder aufgehoben ist. Der Reichsarbeitsminister ist aber verpflichtet, auf Antrag der kündigenden Partei die Allgemeinverbindlichkeit schleunigst aufzuheben. Und er kann dabei die Aufhebung zurückdatieren, etwa auf den Zeitpunkt, an dem ohne die Allgemeinverbindlichkeit der Tarif infolge der Kündigung sein Ende erreicht hätte.

Mit dem Ablauf verliert der Tarifvertrag nicht jede Rechtswirkung. Und zwar ohne Unterschied, ob es sich um einen nur zwischen den Tarifparteien geltenden oder um einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag handelt. Bekanntlich hat er zwei verschiedene Seiten. Er ist ein Vertrag zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband, der die Verbände zur Durchführung, zu friedlichem Verkehr, vielleicht zur Errichtung von Schiedsstellen oder Arbeitsnachweisen usw. verpflichtet. Alle diese obligatorischen oder schuldrechtlichen Verpflichtungen hören auf, wenn der Tarifvertrag abläuft. Das Vertragsverhältnis zwischen den Verbänden erlischt (soweit nicht etwa ausdrückliche Vereinbarungen für die Zeit nach dem Ablaufe des Tarifvertrages getroffen sind; wie etwa Instanzen für den Abschluß eines neuen Tarifvertrages oder für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in der tariflosen Zeit). Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben sich wieder frei und ungebunden gegenüber. Streiken, sich schlagen und vertragen, soweit das allgemeine Recht es zuläßt.

Nicht dagegen sind die Wirkungen des abgelaufenen Tarifvertrages auf die einzelnen Arbeiter und Unternehmer, auf die zwischen ihnen bestehenden Arbeitsverträge erloschen. Die sogenannte Normenwirkung des Tarifvertrages besteht nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 darin, daß die im Tarifvertrag normierten Arbeitsbedingungen automatisch und unabdingbar in alle unterstehenden Arbeitsverhältnisse eingehen. Die Tarifnormen werden Inhalt aller Arbeitsverträge, sehen sich an die Stelle von ungültigen, abweichenden Einzelvereinbarungen, treten in die Lücken der Einzelverträge. Ganz gleichgültig also, ob die Arbeiter mit ihren Arbeitgebern einen Lohn oder eine Schichtdauer vereinbart haben oder nicht, ob sie einen hohen oder niedrigen Lohn, ob sie den Acht- oder den Neunstundentag vereinbart haben: rechtswirksam steht in ihrem Vertrage immer der Lohn und die Arbeitszeit, die im Tarifvertrage von der Gewerkschaft festgesetzt worden sind. In der Regel sind die Tarifbedingungen Mindestbedingungen, so daß höherer Lohn, längerer Urlaub und sonstige Begünstigungen einzelner Arbeiter von ihnen vereinbart werden können. Aber schlechtere als Tarifbedingungen kann kein dem Tarifvertrage unterstehender Arbeiter vereinbaren. Auch wenn er sie in einem schriftlichen Vertrage anerkannt hat, muß der Richter im Streitfalle aus dem Vertrage die Tarifbedingungen herauslesen.

Da diese Arbeitsbedingungen (wie Lohn, Arbeitszeit, Urlaub usw.) also aus dem Tarifvertrage in alle einzelnen Arbeitsverträge eingehen, so bleiben sie dort fortbestehen, wenn der Tarifvertrag abläuft. Sie sind die sogenannte Nachwirkung des Tarifvertrages. Sie kann natürlich durch ausdrückliche Abmachungen ausgeschlossen werden: Die Verbände können von vornherein vereinbaren, daß nach dem Ablaufe des Tarifvertrages auch die darin vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen außer Kraft treten sollen. Die einzelnen Arbeiter können auch mit ihrem Arbeitgeber im Arbeitsvertrage ausmachen, daß die Arbeitsbedingungen sich nach dem jeweils gültigen Tarifvertrage richten, oder daß bestimmte Bedingungen nur während der Dauer eines Tarifvertrages gelten sollen. Wenn aber keine solche besondere Abrede getroffen ist, dann wirken die Normen des abgelaufenen Tarifvertrages in allen einzelnen Arbeitsverträgen nach. Das wird neuerdings bestritten (vgl. namentlich die Ausführungen in den Zeitschriften „Arbeitsrecht“, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht und Schlichtungswesen“, 1925), ist aber nach vorherrschende Meinung. Zu ihr haben sich 1925 wiederholt die Landgerichte Leipzig und Potsdam sowie das Gewerbegericht Hamburg bekannt.

Danach ist also die Rechtslage folgende: Die Tarifnorm als solche ist erloschen, ihr Inhalt aber besteht als Arbeitsbedingung weiter. An den Arbeitsbedingungen ändert sich zunächst gar nichts. Sondern was sich ändert, ist nur die Möglichkeit, andere Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Der Zwang, daß jeder Arbeitsvertrag die tarifmäßigen Bedingungen haben mußte, ja daß er sie ohne Rücksicht auf die Einzelvereinbarung rechtlich hatte, ist mit dem Ablaufe des geltungskräftigen Tarifvertrages weggefallen. Die einzelnen Arbeitgeber können jetzt mit den einzelnen Arbeitern oder auch mit der Belegschaft durch Betriebsvereinbarung gemäß § 66 und 78 des BRG. andere Arbeitsbedingungen vereinbaren. Aber es bedarf auch einer Vereinbarung, wenn die Arbeitsbedingungen sich ändern sollen. Der Unternehmer ist nicht etwa in der Lage, selbstherrlich den Lohn herabzusetzen; und der Arbeiter ist nicht von der Neuregelung des Lohnes ausgeschlossen. Sondern die Herabsetzung des Lohnes oder sonstige Aenderungen der Arbeitsbedingungen bedürfen eines Vertrages. Also wenn nicht durch den Betriebsrat oder durch den Arbeiterrat eine Vereinbarung für die ganze Belegschaft getroffen wird, so muß der einzelne Arbeiter mit dem Vorschlage des Unternehmers einverstanden sein. Wenn er das nicht ist, kann der Unternehmer ihn zur Aenderung nur dadurch nötigen, daß er das laufende Arbeitsverhältnis kündigt und einen neuen Vertrag mit den veränderten Bedingungen anbietet.

Das hat die doppelte Rechtswirkung, daß 1. während der Kündigungsfrist die alten, tarifmäßigen Arbeitsbedingungen fortbestehen, der Arbeiter also im besonderen den Tariflohn zu fordern hat, und daß 2. gegen die Kündigung das Einspruchsrecht aus § 84 BRG. und für Betriebsvertreter das besondere Schutzrecht des § 96 BRG. greifen ist. Bei der Prüfung einer „unbilligen Härte“ oder der Zulässigkeit der Kündigung eines Betriebsvertreters wird das Arbeitsgericht natürlich nicht eine Entlassung, sondern die geplante Aenderung der Arbeitsbedingungen in Rech-

rung ziehen. Immerhin liegt hierin eine Sicherung der Arbeiter gegen unverschuldete Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen im tarifloser Zeit.

Anders ist die Rechtslage, wenn der Tarifvertrag eine längere als achtstündige Beschäftigung am Tage vorsah. Bekanntlich setzt die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 den Achtstundentag als gesetzliche Regel fest und bedroht den Arbeitgeber, der einen Arbeiter länger als 48 Stunden wochentlich beschäftigt, mit Strafe. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen; die wichtigste ist die Bestimmung des § 5: Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die in der Verordnung festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten dessen Bestimmungen an Stelle der gesetzlichen. Da die Verordnung vom 21. Dezember 1923 nicht die Arbeitspflicht der Arbeiter und Angestellten regelt, sondern nur das Höchstmaß von Stunden festsetzt, an denen sie beschäftigt werden dürfen, so hat hier der Tarifvertrag eine doppelte Funktion: Als Beitragsnorm regelt er die Arbeitszeit der Arbeiter, verpflichtet sie etwa zu 54 Wochenstunden. Als Polizeinorm setzt er dadurch die Grenze der Strafbarkeit des Arbeitgebers von der Ueberschreitung der gesetzlichen 48 Stunden auf die der vertraglichen 54 Stunden hinauf.

Von diesen zwei Funktionen hängt die polizeiliche unbedingt am Bestande des Tarifvertrages. Wenn er durch Kündigung abläuft, so endet damit sofort die in § 5 der Verordnung gegebene Ausnahme vom Achtstundentage. Es tritt wieder die gesetzliche Regel ein, daß der Arbeitgeber sich bei Ueberschreitung der 48-Stunden-Woche strafbar macht. Irrisoresselben hat es keinen praktischen Wert, daß die Vertragsnorm fortwirkt, also die Arbeiter auch nach Ablauf des Tarifvertrages zu 54 Wochenstunden verpflichtet bleiben. Denn der Arbeitgeber kann keinen Gebrauch von der Verpflichtung über 48 Stunden hinaus machen. Und nach § 134 des BGB. ist jeder Vertrag unnütlig, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Nur wenn der Arbeitgeber die 50 Tage im Kalenderjahre, an denen er nach § 3 der Verordnung je zwei Ueberstunden machen lassen darf, noch nicht verbraucht hat, oder wenn er eine Ausnahmebewilligung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 6 bewirkt, kann es von Bedeutung werden, wenn der abgelaufene Tarifvertrag eine längere als 48stündige Wochenarbeitszeit vorschrieb. In diesen Ausnahmefällen sind die Arbeiter daran gebunden, solange, bis sie entweder mit dem Arbeitgeber eine neue Verständigung treffen oder ihr Arbeitsverhältnis kündigen. Die Unzulässigkeit von Ueberstunden nach Ablauf des Tarifvertrages ist ausgesprochen von den Landesberichten Oberfrankens am 27. April 1925 und Potsdam, 8. Oktober 1924.

Das Rechtsverhältnis ist also auf beiden Seiten gleich: Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben nach den fortwirkenden Bedingungen des abgelaufenen Tarifvertrages weiter zu leisten, bis sie sich über neue Bedingungen einigt haben oder bis das Verhältnis durch ordnungsmäßige Kündigung beendet worden ist.

Anträge des Zentralvorstandes an den Verbandstag.

§ 2.

Ziffer 2, zweiter Absatz, soll lauten:

Wird der Urlaubsantrag verweigert, so fällt der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung fort.

§ 4.

Ziffer 1, zweiter Satz, soll lauten:

Dieselbe beträgt in der 1., 2. und 3. Klasse 50 ₰ und in der 4. und 5. Klasse 1 ℳ.

§ 5.

Ziffer 1 soll lauten:

Der Wochenbeitrag beträgt mindestens in der

1. Klasse 20 ₰ für alle Mitglieder unter 18 Jahren.
2. Klasse 40 ₰ für männliche Mitglieder von 15 bis 16 Jahren und weibliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.
3. Klasse 60 ₰ für männliche Mitglieder von 16 bis 18 Jahren und weibliche Mitglieder bis zu 21 Jahren.
4. Klasse 80 ₰ für männliche Mitglieder von 18 bis 21 Jahren und weibliche Mitglieder über 21 Jahre.
5. Klasse 100 ₰ für alle männlichen Mitglieder über 21 Jahre.

Der Beitrag ist wochentlich im voraus zu bezahlen.

Ziffer 4 Absatz 2

ist statt 13 Wochen zu setzen: 26 Wochen.

§ 7.

Ziffer 1 ist anzufügen: „und soweit für diese Zeit nicht Erwerbslosenunterstützung bezogen wird. Für die Zeit der Erwerbslosigkeit, in welcher ein Mitglied noch nicht unterstützungsberechtigt (erstes Jahr der Mitgliedschaft) oder bereits ausgesteuert ist, sind braune (Arbeitslosigkeit) bzw. schwarze (Krankheit) Marken zu kleben.

Ziffer 6 ist zu streichen.

§ 8.

Ziffer 2 Absatz a) soll lauten:

a) wenn ein Mitglied länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne daß diese gestundet wurden, oder wenn ein Mitglied sich weigert, seine Beiträge nach den in § 5 festgesetzten Beitragsklassen zu entrichten, fer er wenn sich ein Mitglied weigert, die nach § 6 festgesetzten Extrabeiträge zu bezahlen.

§ 9.

Ziffer 3 soll lauten:

Das Unterstützungsjahr ist das Beitragsjahr, d. h. je einschließlich von der 1. bis 52. bzw. 53. Beitragswoche jeden Kalenderjahres.

Mitglieder, welche innerhalb eines Unterstützungsjahres (Beitragsjahr) für die in § 9 Ziffer 12 bis 15 des Statuts angegebene Höchstzahl von Unterstützungstagen Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, gelten als ausgesteuert und haben im neuen Unterstützungsjahr (Beitragsjahr) erst dann wieder Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung, wenn sie vom Beginn des vorhergehenden Unterstützungsjahres (Beitragsjahr) an gerechnet mindestens 52 Beiträge entrichtet haben.

Ziffer 9 erster Absatz soll lauten:

Die

Streik- und Maßregelungsunterstützung

beträgt pro Wochentag bei einer Mitgliedsdauer von

	3 bis 12 Monaten und 52 Beiträgen	über 12 Monaten und 53 Beiträgen bis 13 Leistung von mehr als
1. Klasse	—.45 ℳ pro Tag	—.60 ℳ pro Tag
2. Klasse	—.90 ℳ pro Tag	1.20 ℳ pro Tag
3. Klasse	1.35 ℳ pro Tag	1.80 ℳ pro Tag
4. Klasse	1.80 ℳ pro Tag	2.40 ℳ pro Tag
5. Klasse	2.25 ℳ pro Tag	3.— ℳ pro Tag

(§ 5 Ziff. 4 Absatz 2 des Statuts ist zu beachten.)

In Ziffer 9 zweiter Absatz, Zeile 2 und 3 ist statt: . . . „des einfachen Wochenbeitrages des betreffenden Mitgliedes" . . . . zu setzen: . . . „von einer Mark" . . . .

Ziffer 12 letzter Absatz soll lauten:

Während der Dauer von Urlaub oder Ferien und Erwerbslosenunterstützung nicht gezahlt.

In Ziffer 16, zweiter Absatz, ist anzufügen:

Die Mindestunterstützung beträgt 10 ℳ.

In Ziffer 18 ist dem zweiten Absatz anzufügen:

Die Mindestunterstützung beträgt 10 ℳ.

§ 11.

In Ziffer 1 Absatz 4

ist das Wort „Quartal" durch das Wort „Monat" zu ersetzen.

Ziffer 7, zweiter Absatz, soll lauten:

Die Wahl des Ortsbeamten ist von der betreffenden Zahlstelle durch Urlaub vorzunehmen. Dem Zentralvorstand steht das Bestätigungsrecht zu. Die Höhe des Gehaltes richtet sich nach den Beschlüssen der Verbandstage und geschieht die Bezahlung durch die Zahlstelle. Im übrigen regelt sich das Angestelltenverhältnis der Ortsbeamten nach den Bestimmungen der Anstellungsverträge gemäß § 12, Ziffer 5, letzter Absatz des Statuts.

Ziffer 7, vierter Absatz, ist zu streichen.

Ziffer 9, zweiter Satz, soll lauten:

Außergewöhnliche Kontrollen können jederzeit angeordnet werden.

§ 12.

Ziffer 6 ist anzufügen:

Im übrigen regelt sich das Anstellungsverhältnis der Bezirksleiter nach den Bestimmungen der Anstellungsverträge gemäß § 12, Ziffer 5, letzter Absatz des Statuts.

§ 13.

In Ziffer 2, zweiter Absatz, ist letzter Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Während der Geschäftsperiode etwa notwendig werdende Ergänzungswahlen von unbesoldeten Vorstandsmitgliedern erfolgen unter den gleichen Voraussetzungen und hat bei mehreren gültigen Vorschlägen der Beirat die Entscheidung zu treffen.

Ziffer 4, Absatz 1, letzter Satz soll lauten:

Etwaige Kündigungen regeln sich nach den Bestimmungen des Anstellungsvertrages gemäß § 12, Ziffer 5, letzter Absatz des Statuts.

Ziffer 7 soll beginnen:

Der Zentralvorstand kann je nach Bedarf ein Verzeichnis der Zahlstellen usw. . . . . .

§ 15.

Als neuer Absatz ist anzufügen:

Der Beirat setzt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und sind neben den Beiratsmitgliedern auch die Mitglieder des Zentralvorstandes stimmberechtigt.

§ 17.

Ziffer 1, erster Absatz,

ist statt 20 Wochen zu setzen:

spätestens 15 Wochen.

Ziffer 1, zweiter Absatz,

ist statt 16 Wochen zu setzen:

spätestens 12 Wochen.

Ziffer 3, erster Absatz,

ist letzter Satz, weil überflüssig, zu streichen.

Mitteilungen.

Mannheim.

Am Samstag, 20. Februar, feierte unser Aktives Mitglied und Gründer der Zahlstelle Mannheim, Kollege Robert Kramer, seinen 70. Geburtstag. Nach dreijährigem Betrieb in Burgstädt bereits 4 von 1874 bis 1880 Zentralsitz, Deutschland, Oesterreich und die Schweiz und seit 1880 in Mannheim wieder, also im Anfang des Sozialistengesetzes. Am 1. April 1884 half er mit noch einigen Berufskollegen der Zahlstelle Mannheim gründen, deren Mitglied er heute noch ist. Im Jahre 1892 wurde er als Geschäftsführer des Mannheimer Metallarbeiterverbandes gewählt. Ebenso lange wie dem Verbande gehört er auch der Sozialdemokratischen Partei an. 25 Jahre lang gehörte Robert Kramer auch dem Mannheimer Bürgerausschuß an. Auch war er in der früheren zweiten Kammer des Badischen Landtages, in die er 1897 neben August Dreesbach und Anton Geck, als Abgeordneter gewählt wurde. Dieses Mandat übte er bis zum November 1918, also mehr als 20 Jahre aus.

Der jetzt Siebzigjährige hat, wie man sieht, eine verdienstvolle Tätigkeit in der Gewerkschaft und in der Partei hinter sich. Und dafür gebührt ihm unser Dank! Möge es Robert Kramer vergönnt sein, noch recht lange Jahre in unseren Reihen als Mitkämpfer tätig zu sein!

Zella.

In der am 5. Februar stattgefundenen Hauptversammlung erstattete Kollege Bang den Jahresbericht. Das Jahr 1925 war mit Ausnahme der ersten Monate im Geschäftsgang ernst zu schätzen wie das Jahr 1924. Die Schuhbranche muß zur Zeit gegenüber der Textilbranche, die hier am Ort voll arbeitet, mit drei Arbeitstagen in der Woche vorlieb nehmen. Das Jahr 1925 ist ein Rekordjahr von Verhandlungen am Gewerbegericht, bei der BZA. und am Amtsgericht gewesen. An der Spitze stand die Firma Bertert & Fischer. Die Verbandstätigkeit wurde in 20 Versammlungen entdeckt. Der Kassenbericht wurde ohne Diskussion entgegengenommen. Dank gebührt den Betriebsräten für ihre Arbeit. Alle Kollegen werden aufgefordert, mitzuarbeiten bei dem kommenden Volksbegehren gegen die Aufwertungsdiebstähle. Gutschriften kann man nicht gegen die Versicherungsvorschläge der Fabrikanten für den Tarif. Die Versammlung stand aus in die Aufforderung an alle zur Mitarbeit in den kommenden Kämpfen.

Literatur.

Schnittmustertafeln zur Nachprüfung der Richtigkeit des Maßnahmen für Kleinkinder bis zu 8 Kindern, und alle Lohnsummen. Preis 20 ₰ und Porto. Bezug durch Gebr. Geibendörfer, Heidbrink a. A.

Erwerbslosen-Fürsorge. Die Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge vom 16. Februar 1924 mit den Abänderungsbestimmungen vom 2. Mai 1925 in dem Gewerkschaftskartell Leipzig neu herausgegeben worden. Die dritte Auflage enthält außerdem die 5., 6. und 7. Ausführungsverordnung vom 15./21. Januar 1926, sowie die Bestimmungen über Notstandsarbeiten vom 30. April 1925. — Das Stück kostet 30 ₰. Zu beziehen durch das Gewerkschaftskartell Leipzig, Zeitzer Straße 32.

Farbstoffe, welche in der Gewerbe- und Industrie verwendet werden. Von der Firma Carl Jäger G. m. b. H., Düsseldorf 10, ist eine kleine Schrift unter obigem Titel herausgegeben worden, die das für die betreffenden Branche Wissenswerte kurz zusammenstellt und hinweise bringt, welche Farbstoffe benützt werden müssen. Für Interessenten unserer Branche sind folgende Abschnitte zu erwähnen: Schuhfarbe, Lederwaschfarbe, Kalbfellfarbe, Lackerzeugnisse, Lederlack, Schuhmacherwachs, Lederöle und Bohnerwachs.

Urania-Monatshefte für Naturerkenntnis, Heft 3. Das Februar-Heft enthält eine Abhandlung über „Kosmische Wolkenerscheinungen", einen Aufsatz über „Entdeckung der kleinen Planeten" und anderes. Bezug durch die Urania-Gesellschaft m. b. H., Jena.

Gewerbehygienisches Merkblatt über die übertragbaren Krankheiten. Neu bearbeitet von Dr. Otto Lenz. Verlag: VGBB., Berlin, Inselstraße 6. Preis 70 Pf. — In den Lesesälen München sind Verhaltungsmaßregeln bei Diphtherie, Gehirnentzündung, Genickstarre, Malaria, Masern, Ruhr, Scharlach und vielen anderen ansteckenden Krankheiten aufgelegt.

Ein Kalbfellbuch für Schwerbeschädigte im Deutschen Reiche ist soeben erschienen. Es enthält das Neueste über Heilbehandlung, Gesetzesvorschriften, wertvolle Winke, Gesetzesbehandlung usw. Es kann vom Schwerbeschädigtenverein München, München 2, Fach 116, zum Preise von 3 ℳ bezogen werden. (Nachnahme 3.30 ℳ.)

„Die Frauenwelt." Die das ganze deutsche Volk bewegende Frage der Fürsorgeausbildung hat auch dem neuen Heft 4 der „Frauenwelt" ihren Stempel aufgedrückt. Die Zeitschrift, im Verlag von Otto Nagel, erscheinen, liegt auch somit wieder auf der Höhe. Monatspreis 50 Pfg.

Die Bücherwarte, Herausgegeben von der Reichsbildungsgemeinschaft. Mit Beilage „Arbeiterbildung". Die Februar-Nummer ist erschienen. Die Monatsschrift ist nicht nur zur Orientierung für den Buchhändler, Bibliothekar und Bildungsfunktionär unentbehrlich, sondern auch von Interesse für jedermann. Probeabonnement 1.50 ℳ pro Vierteljahr.

„Kulturwille." Die Märznummer wird der Jugendwehr gewidmet. Sie enthält Aufsätze über den Sinn der Jugendwehr, Jugendwehrunterricht. Preis 20 Pfg. pro Nummer. Bei größerem Bezug als Werbegeist bekennender Kollegen. Verlag „Kulturwille", Leipzig, Brandstraße 17.

Bezirk I (Bayern).

Samstag, 17. April, beginnend nachmittags halb 4 Uhr, findet in Bamberg, Gewerkschaftshaus, Schillerplatz, Restauration Rötz, die diesjährige

Bezirkskonferenz

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht der Bezirksverwaltung, der Beiratsmitglieder und der Delegierten.
2. Der Reichstarifvertrag.
3. Stellungnahme zum Verbandstag in Frankfurt a. M.
4. Wahl der Beiratsmitglieder.

Die Wahl der Delegierten und die Delegationskosten regeln sich nach § 12 Abs. 9 und 10 des Statuts.

Jeder Delegierte hat sein Mitgliedsbuch und ein Mandat mitzubringen. Anträge zur Konferenz und die Namen der gewählten Delegierten sind bis spätestens 8. April an die Bezirksleitung, Nürnberg, Ostendstraße 1, einzusenden.

Betreffs Nachtquartiere wollen sich die Delegierten an Kollegen Josef Kühl, Bamberg, Pödeldorfer Straße 23, mindestens 8 Tage zuvor wenden.

Nürnberg 20. Februar 1926.

Die Bezirksverwaltung. J. A.: K. Hölzermann.

Bezirk II (Württemberg, Baden, Hohenzollern).

Den Zahlstellen zur Kenntnis, daß die diesjährige

Bezirks-Konferenz

am Karfreitag, 2. April 1926, in Stuttgart, Gewerkschaftshaus, Eßlinger Straße 17/19 (Sängersaal, parterre), vormittags 9 Uhr, stattfindet.

Die provisorische Tagesordnung lautet:

1. Wahl des Bureaus und der Kommissionen.
2. Berichte des Bezirksleiters, des Beirats, der Delegierten.
3. Wahl des Beirats.
4. Anträge a) zum Verbandstag, b) sonstige Anträge.
5. Die Kämpfe um den Tarifvertrag.

Die Wahlen der Delegierten zur Bezirkskonferenz sind nach den Bestimmungen des Statuts § 12 Ziff. 9 vorzunehmen.

Eventuelle Anträge müssen bis zum 20. März 1926 an die Bezirksleitung eingesandt sein.

Die Bezirksleitung. J. A.: W. Mittwich.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vom 21. Februar bis 27. Februar 1926 ist der 9. Beitrag fällig.

Haushaltungsstatistik.

Berichtsbogen 48 ist spätestens am 27. Februar an uns einzusenden. Für die Woche vom Sonntag, 21. Februar, bis Samstag, 27. Februar, ist der Bogen 49 auszufüllen.

Betr. Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzählung.

Zählung ist Samstag (Sonntagend), der 27. Februar. Wegen aller Vorbereitungen ist pünktliche Einsendung der Berichtskarten. Leeren Berichtskarten nicht mehr vorrätig, fordere man sofort solche vom Vorstand in Nürnberg an. Auch die Verbandsangestellten haben die Pflicht, pünktlich zu berichten, damit Maßnahmen nicht zu ersolgen brauchen.

Nürnberg, den 20. Februar 1926. Der Vorstand.

Briefkasten.

H. B. Erfurt. Politische „Abkunft" für die Gewerkschaftsbewegung wird von uns abgelehnt! Deine Wünsche gehen leider nicht konform mit den Leitsätzen Verbandstagsbeschlüssen, an die wir gebunden sind; „Stellungnahme im politischen vom Gewerkschaftsstandpunkte aus", „eigene Entschließungsfreiheit und Unabhängigkeit den einzelnen Parteien gegenüber!" — Wer ganz in Parteiläufwasser legeland, von außen Zwischenparteien in die Gewerkschaften hineinträgt mag glauben, er dient der Einheit, sieht aber gar nicht, daß er ausgesteckt der politisch vorhandenen Gegensätze erst recht die Arbeiter auseinandermanövriert. (Siehe vorstehende Mitteilungen betreffend!) Die für die Besseren Gewerkschaftsangelegenheiten bitter notwendige Einheit bildet es nun einmal nicht, daß die Parteipolitik im Rahmen der Gewerkschaften ausgetragen wird. Deine Zweifel wegen des Artikels „Wieder einmal Kommunistisches" sind unberechtigt. Die politische kommunistische Bezirksleitung in Rheinland hatte sich mit dem in dem Artikel genannten Autoren in einem Schreiben tatsächlich klarst an die Kölner Bezirksleitung unseres Verbandes gewandt.

Die Redaktion.

Anzeigen.

Wie werde ich Modelleur?

Dieses Ziel erreichen Sie am besten durch den Besuch der bekannten

Spezial-Modellfachschule J. Kröner, Bamberg (Bayern).

Gründliche praktische Ausbildung

von Berufsmodelleuren der Schuh- und Schäfte-Fabrikation.

4 Modellgradiermaschinen verschiedener Systeme sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden.

Eintritt jeden 1. und 15. des Monats. Prima Referenzen. Prospekt gratis.

Kaufmännische Pflanzenzeichnungsabteilung?

Die Krönersche Fachschule ist einzig in ihrer Art.

E. Vögtle, Berlin N. 54

Lothringer Straße 83

Spezialvertretung der Firma Johannes Lang Köln. Lastlinsen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.

Indische Vorlagen für Land- u. mechan. Arbeit.

Sonz. Bekt Schwedische Muster. Marke „Hannah".

Eigenanfertigung für Bestellungsarbeit. — Höchstbieter Bedarfsartikel Hammerwerk.

Den Kollegen Otto Stadering und Dr. Jahnel zu ihren 25jährigen Verbandsjubiläum die besten Wünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Gera.

MODELL-WERKE

Redaktionsadresse: Fachschriften zum Modellieren Selbstunterricht. Liste 9 kostenfrei.

H. Franke, Arfern 17.

Unseren Kollegen Schmid und Peter Gumbrecht zu ihrer am 28. Februar stattfindenden Hochzeit die besten Glückwünsche!

Die Kollegenschaft und Kollegen der Zahlstelle Neustadt (Mecklenburg).

In jede Arbeiterfamilie gehört die politische Arbeiterpresse!

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralvorstand der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon), Nürnberg, Ostendstraße 1.